

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. November 2008

1697. Strassen (Zürich, Badenerstrasse reg. R-110)

Mit Schreiben vom 22. August 2008 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung der Badenerstrasse reg. R-110, Abschnitt Albisriederplatz bis Letzigraben, Zürich (Bau Nr. 02482), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusage der Anrechenbarkeit an die Bau- und Unterhaltspauschale.

Das Projekt sieht vor, die Tramgleise aus dem Jahr 1973 in der Badenerstrasse reg. R-110, Abschnitt Albisriederplatz bis Letzigraben, zu ersetzen, weil sie abgenützt sind. Gemäss «Prüfplan Grüntrasse» wird der Gleisbereich zwischen Badenerstrasse Nr. 454 und Badenerstrasse Nr. 363 als Grüntrasse mit Rasengittersteinen gebaut. Die Haltestelle Letzigrund wird behindertengerecht ausgebaut und durch eine neue Wartehalle ergänzt.

Der bestehende Mischabwasserkanal in der Badenerstrasse ist im Abschnitt Albisriederstrasse bis Badenerstrasse Nr. 380 in einem schlechten baulichen Zustand und muss erneuert werden. Im Zuge der Bauarbeiten werden auch schadhafte Strassenabläufe und deren Ableitungen ersetzt. Die Fahrbahnen weisen zum Teil ungenügende Tragfähigkeitswerte auf, deshalb muss der Strassenoberbau erneuert werden. Auch ist ein grosser Teil der bestehenden Bäume überaltert und muss ersetzt werden.

Die Gesamtkosten für die Erneuerungsarbeiten betragen Fr. 8615000. Da es sich um eine kommunale Strasse mit einer überkommunalen Radroute handelt, können die Kosten für den Anteil der Radstreifen dem Strassenfonds belastet werden. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 128000 und diejenigen zulasten der Unterhaltspauschale auf rund Fr. 188000.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Beträge festzusetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 StrG belastet werden können.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Badenerstrasse reg. R-110, Abschnitt Albisriederplatz bis Letzigraben, Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Anteile der Kosten festzusetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 des Strassengesetzes belastet werden können.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi